

BEKANNTMACHUNG

Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 01 („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.03.2025 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 100), im Gebiet der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat den Entwurf einer Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 01) im Bereich der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau aufgestellt.

Gem. § 14 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) liegt dieser Entwurf in der Zeit vom

03. April 2026 bis einschließlich 02. Mai 2026

bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, in den Diensträumen und beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Iburger Straße 225, 49082 Osnabrück während der Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen bei den vorgenannten Dienststellen vorbringen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung sowie die Anlagen können während der Auslegungszeit auch im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung> abgerufen und eingesehen werden.

Osnabrück, den 25.03.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Im Auftrag

Krehe